

Unterrichtung

Hannover, den 21.09.2026

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

**Bericht zur Evaluation nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von
Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photo-
voltaikanlagen**

siehe Anlage

(Verteilt am 22.09.2026)



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Frau Präsidentin
des Niedersächsischen Landtages

Bearbeitet von

E-Mail-Adresse:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
52-32340-262-70

Durchwahl (0511) 120-

Hannover
15.09.2026

Evaluation nach § 11 NWindPVBetG – Bericht an den Landtag

Anlage: Bericht zur Evaluation gemäß § 11 NWindPVBetG

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

laut § 11 NWindPVBetG hat die Landesregierung die Regelungen in den §§ 4, 6 und 7 NWindPVBetG zu evaluieren und legt dem Landtag hierüber einen Bericht vor. Die zu evaluierenden Regelungen betreffen im Wesentlichen die Akzeptanzabgabe und die weitere finanzielle Beteiligung im Rahmen des Gesetzes.

Der anliegende

Bericht zur Evaluation gemäß § 11 NWindPVBetG

stellt die Umsetzung und das Ergebnis dieses Evaluationsprozesses dar.

Mit der Übersendung an Sie wird die oben genannte Berichtspflicht gegenüber dem Landtag umgesetzt. Am 31.08.2026 hat mein Haus dazu bereits im Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

Christin *Ally*

Evaluation
der Regelungen der §§ 4, 6 und 7 des
Niedersächsischen Gesetzes über
die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am
wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen
(NWindPVBetG)

Stand:

Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Einleitung.....	4
2. Evaluationsgegenstand.....	4
3. Finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern zur Akzeptanzsteigerung und - erhaltung	5
4. Höhe der geleisteten Zahlungen nach § 4 NWindPVBetG und Mittelverwendung nach § 5 NWindPVBetG	7
a) Höhe der nach § 4 NWindPVBetG geleisteten Zahlungen	7
aa) Freiflächen-Photovoltaikanlagen	7
bb) Windenergieanlagen	7
cc) Fazit	8
b) Mittelverwendung nach § 5 NWindPVBetG.....	8
5. Umfang und Art der weiteren finanziellen Beteiligung nach §§ 6 und 7 NWindPVBetG.....	11
6. Auswertung der FAQs mit Auflistung	11
7. Auswertung der Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, Gemeinden und Vorhabenträgern	12
8. Vergleich mit anderen Länderbeteiligungsgesetzen	13
a) Akzeptanzabgabe	13
b) Weitere finanzielle Beteiligung	13
c) Erneutes Angebot.....	14
d) Mittelverwendung.....	14
e) Erfasste Anlagen	15
f) Tabellarische Vergleichsübersicht	16
g) Fazit	16
9. Vorschläge für weitere mögliche Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung	18
a) Gesetzesänderungen.....	18
b) Auslegung Tatbestandsmerkmal „tatsächlich eingespeiste Strommenge“	18
aa) Stromspeicher, die über das Netz gespeist werden.....	18
bb) Stromspeicher, die vor Netzeinspeisung von der EE-Anlage gespeist werden.....	19
cc) WEA und FF-PV-Anlagen, die sonstige Energiespeicher direkt speisen	19
dd) Fazit	20
c) Ausführungserlass zu § 6 NWindPVBetG	20
d) Vergabe eines Forschungsauftrags an die Leibniz-Universität Hannover (LUH).....	20
e) Wort-Bild-Marke.....	21
f) Akzeptanzlotse	22

g)	Informationsangebote/-veranstaltungen	22
h)	Projektkündigung Rechtsberatung der KEAN.....	23
10.	Geplante Änderungen von Bundesrecht im EEG.....	24
11.	Berichtspflichten	25
12.	Ergebnis/Zusammenfassung	26
13.	Ausblick und Gesamtfazit	28
	Literaturverzeichnis	29

Anlage 1: „Richtlinie der Stadt Salzgitter über die Aufteilung der Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG und der Zuwendungen nach § 6 EEG“

Anlage 2: „Förderrichtlinie Akzeptanzabgabe“ der Stadt Walsrode

Anlage 3: Leitfaden „Finanzielle Beteiligung an Erneuerbaren Energien in Kommunen“

Anlage 4: FAQs zum NWindPVBetG

Anlage 5: Ausführungserlass zu § 6 NWindPVBetG

Anlage 6: Forschungsprojekt der LUH zur Akzeptanzentwicklung

Anlage 7: Exposé der KEAN zum Projekt Rechtsberatung

1. Einleitung

Die zu evaluierenden Regelungen des NWindPVBetG, welches am 19.04.2024 in Kraft getreten ist, zielen darauf ab, betroffene Kommunen und Einwohnerinnen und Einwohner am wirtschaftlichen Erfolg von Windenergieanlagen an Land und Freiflächen-Photovoltaikanlagen teilhaben zu lassen und dadurch die Akzeptanz für solche Anlagen zu erhalten und zu steigern.

Das Gesetz gilt für Windenergieanlagen, die nach dem 18.04.2024 die sog. Vollständigkeitsbescheinigung erhalten haben bzw. für FF-PV-Anlagen, deren Genehmigung nach diesem Datum erfolgt ist. An die von den EE-Anlagen betroffenen Gemeinden ist gemäß § 4 NWindPVBetG eine Akzeptanzabgabe in Höhe von 0,2 Cent/kWh eingespeisten Stroms zu zahlen, dazu kommt nach § 6 NWindPVBetG ein Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung über 0,1 Cent/kWh für entweder die Gemeinden oder die Einwohnerinnen und Einwohner.

In der Gesetzesbegründung heißt es, dass vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Grundrechtseingriffe und der sich weiterentwickelnden technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und den Vertrieb von Windenergie und Photovoltaik eine rechtzeitige Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erforderlich ist. Der aus der Evaluation folgende Bericht ist gemäß § 11 NWindPVBetG dem Landtag erstmalig zum 30.06.2026 vorzulegen. Nach dieser Berichterstattung hat die Landesregierung dem Landtag jeweils nach Ablauf von 2 Jahren weitere Berichte zur Wirksamkeit des Gesetzes vorzulegen.

2. Evaluationsgegenstand

Nach § 11 Satz 1 NWindPVBetG sind die Regelungen in den §§ 4, 6 und 7 zu evaluieren. Insbesondere soll dargestellt werden:

- Die Höhe der im Berichtszeitraum in jedem Kalenderjahr je Gemeinde und je Landkreis nach § 4 geleisteten Zahlungen sowie die Höhe der in jedem Kalenderjahr für die Gemeinden und die Landkreise insgesamt nach § 4 geleisteten Zahlungen.
- Der Umfang und die Art der weiteren finanziellen Beteiligung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der betroffenen Gemeinden und Landkreise nach den §§ 6 und 7 je Windenergieanlage oder je Vorhaben für jedes Kalenderjahr des Berichtszeitraums.
- Weitere mögliche Maßnahmen zur Akzeptanzerhaltung und -steigerung, soweit/sofern sich diese aus der Evaluation ergeben.

Daran orientiert wurden zudem einerseits die aktuellen Ausbauzahlen für die unter das Gesetz fallenden Anlagen betrachtet, andererseits die sich daraus ergebenden möglichen Vereinbarungen und Beteiligungen der Gemeinden und Einwohnerinnen und Einwohner. Ergänzend wurde die auch teilweise erst geplante Mittelverwendung durch die Gemeinden und die entsprechenden Gesetze der anderen Bundesländer mit einbezogen.

Nicht betrachtet werden sämtliche „Altanlagen“, die vor dem 19.04.2024 genehmigt wurden bzw. die die sog. Vollständigkeitserklärung vor diesem Zeitpunkt erhalten haben. Für diese Anlagen sind freiwillige Vereinbarungen nach § 6 EEG 2023 möglich, zu deren Abschluss verschiedentlich seitens der Landesregierung respektive des Umweltministeriums und durch die Klima- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) geraten wurde und wird. Auch diese Einnahmen tragen zur Akzeptanz bei und helfen den Gemeinden finanziell.

3. Finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern zur Akzeptanzsteigerung und -erhaltung

Für die Erreichung des Gesetzeszwecks, der Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz für Windenergie- und Freiflächenanlagen, sind die Erhebung der Akzeptanzabgabe und die zusätzliche finanzielle Beteiligung wirksame und förderliche Instrumente

Finanzielle Beteiligung wird von Expertinnen und Experten und in der wissenschaftlichen Literatur gleichermaßen als insgesamt sehr positiv eingeschätzt, um die soziale Akzeptanz zu steigern oder zu erhalten. Dabei stellt sie einen Baustein innerhalb eines Gefüges mehrerer Faktoren dar. Das Konzept basiert auf den Säulen ökonomischer, soziopolitischer und lokaler Akzeptanz.¹ Ausschlaggebend gefördert werden soll mit dem NWindPVBetG der Aspekt der lokalen Akzeptanz, welche sich auf die Akzeptanz von Energiewendeeinfrastructuren in den betreffenden Gemeinden bezieht. Finanzielle Beteiligungen von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern stellen somit notwendige, aber nicht die alleinigen Maßnahmen dar, um die Akzeptanz insgesamt vor Ort zu erhöhen.²

Im Rahmen der Analyse der Einschätzungen zu einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung an WEA in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern wurde festgestellt, dass beide Regelungen dazu beigetragen haben, Konflikte und Beschwerden zu reduzieren und die Akzeptanz vor Ort zu steigern. Der Effekt des BüGembeteilG M-V auf die Akzeptanz vor Ort wird von den Gutachtern positiv bewertet. Trotz der teils komplexen Umsetzung wurde konstatiert, dass die bislang erfolgreich umgesetzten Projekte mit intensiver Gemeindebeteiligung durchaus Ausstrahlungswirkung in der Region haben und im regionalen Kontext die Akzeptanz für WEA erhöhen. Durch direkte Erfahrungen sind Nachbargemeinden inspiriert worden, ähnliche Projekte zuzulassen oder gar aktiv auf Vorhabenträger und Planungsbehörden zuzugehen, um Potenziale für WEA auf ihrer Gemarkungsfläche auszuloten. Auch Gemeinden, die bisher skeptisch bis ablehnend waren, setzen sich jetzt bisweilen aktiv für Anlagen in der Gemeinde ein, um sich selbst zu beteiligen, oder um über Sonderzahlungen zu profitieren. Insgesamt wurde eine zunehmende Gesprächsbereitschaft festgestellt.³

¹ Sara Olbrich, Hartmut Fünfgeld: Energiegerechtigkeit im Windenergieausbau (2023) 81/2: 124–139 (129).

² IÖW, BBH und IKEM (2020): Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen - Kurzpapier mit Empfehlungen zur kommunalen und Bürgerbeteiligung an Windenergieanlagen; S. 12.

³ Eva Eichenauer, Ludger Gailing (2023): Mehr Akzeptanz durch verpflichtende finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen, Die Handlungsebene der Bundesländer; S. 48, 49.

Darüber hinaus wird finanzielle Teilhabe auch als eine Notwendigkeit beschrieben, da sie von Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürgern eingefordert wird. Dies deckt sich mit anderen Studien⁴, wonach sich das fehlende Angebot von finanzieller Teilhabe negativ auf Akzeptanz auswirken kann.⁵ Über den rein finanziellen Anreiz hinaus wird finanzielle Teilhabe auch als vielversprechende Möglichkeit wahrgenommen, um eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Bürgerinnen, Bürgern, Projektentwicklern und Betreiberinnen/Betreibern herzustellen, die über die Phase der Projektplanung hinausgeht.⁶

Die finanzielle Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Gemeinden ist somit als wichtiges Instrument zur Akzeptanzsteigerung anzusehen.⁷

⁴ De Luca, E., Nardi, C., Giuffrida, L. G., Krug, M., Di Nucci, M. R. (2020): Explaining Factors Leading to Community Acceptance of Wind Energy. Results of an Expert Assessment; 16.

⁵ Sara Olbrich, Hartmut Fünfgeld: Energiegerechtigkeit im Windenergieausbau (2023) 81/2: 124–139 (135).

⁶ Sara Olbrich, Hartmut Fünfgeld: Energiegerechtigkeit im Windenergieausbau (2023) 81/2: 124–139 (136).

⁷ IÖW, BBH und IKEM (2020): Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen - Kurzpapier mit Empfehlungen zur kommunalen und Bürgerbeteiligung an Windenergieanlagen; S. 11.

4. Höhe der geleisteten Zahlungen nach § 4 NWindPVBetG und Mittelverwendung nach § 5 NWindPVBetG

a) Höhe der nach § 4 NWindPVBetG geleisteten Zahlungen

Ausschlaggebend für die Ermittlung der nach § 4 NWindPVBetG geleisteten Zahlungen ist grundsätzlich die Auswertung der nach § 4 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Meldungen der Vorhabenträger. Danach hat der Vorhabenträger dem Fachministerium innerhalb eines Jahres nach Zugang der Endabrechnung des Netzbetreibers, bezogen auf den von der Endabrechnung erfassten Zeitraum, für jede Windenergieanlage, jedoch für alle von ihm betriebenen Anlagen eines Windenergievorhabens zusammen, sowie für jedes Freiflächenvorhaben die tatsächlich je Kalenderjahr eingespeiste Strommenge mitzuteilen.

aa) Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Bis zum 28.02.2026 ist nur eine Meldung für eine FF-PV-Anlage an MU erfolgt, weitere Rückmeldungen sind bis dato nicht zu verzeichnen. Aus der Rückmeldung ergibt sich eine erwartete tatsächlich eingespeiste Strommenge von 3.453.000 kWh/Jahr. Daraus würden sich jährliche Zahlungen in Höhe von ca. 6.900 € ergeben.

Um einen Eindruck von der Anzahl der möglichen EE-Anlagen zu erhalten, die vom Gesetz erfasst sind, wurden Recherchen im Marktstammdatenregister (MaStR) vorgenommen. Im von der Bundesnetzagentur geführten MaStR sind unter anderem Stammdaten des Strommarktes zu registrieren. Nach den Recherchen in diesem Register könnten theoretisch weitere 74 Anlagen vom Gesetz erfasst sein.

Jedoch kann gemäß der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 ab Inbetriebnahme ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren verstreichen, bis die im Kalenderjahr eingespeiste Strommenge mitzuteilen ist (vgl. Nr. 3 a)). Da somit noch kein Vorhabenträger verpflichtet sein kann, die eingespeisten Strommengen mitzuteilen, kann auch kein (zukünftig) Verpflichteter dazu aufgefordert werden, entsprechende Mitteilungen vorzunehmen.

Das bedeutet, dass lediglich eine Schätzung der jährlich anfallenden Zahlungen vorgenommen werden kann, die auf den im MaStR hinterlegten Werten für die Nettonennleistung basiert. Diese liegt nach dem MaStR für alle potentiell ermittelten Anlagen bei insgesamt 220.824 kW. Pro Jahr kann für Photovoltaikanlagen pro 1 kW installierter Leistung mit einem Ertrag von ca. 1.000 kWh im Jahr gerechnet werden, woraus sich ein Gesamtertrag von ca. 220.000.000 kWh/Jahr ergibt. Bei einer Akzeptanzabgabe in Höhe von 0,2 Cent/kWh können sich somit jährlich potentielle Zahlungen von geschätzt 440.000 € ergeben.

bb) Windenergieanlagen

Bis zum 28.02.2026 ist keine Meldung für eine Windenergie-Anlage an MU erfolgt.

Um auch für den Bereich der Windenergie einen Eindruck von der Anzahl der Anlagen zu erhalten, die vom Gesetz erfasst sind, wurden ebenfalls Recherchen im MaStR

vorgenommen. Bei Berücksichtigung des in der Praxis relativ langen Zeitraums vom Vorliegen aller Unterlagen bis zur Inbetriebnahme (WEA) könnten die ersten unter das Gesetz fallenden Anlagen bereits in Betrieb gehen. Nach den Recherchen in diesem Register könnten maximal 26 Anlagen vom Gesetz erfasst sein, vermutlich jedoch weniger, da das Register keine Informationen über den ausschlaggebenden Zeitpunkt des Vorliegens der vollständigen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde enthält. Von den nach dem 18.04.2024 genehmigten Anlagen wurden die ersten im Mai 2025 in Betrieb genommen. Die Anlagen haben eine Nettonennleistung von insgesamt 148.860 kW/h.

Auch für diese Anlagen gilt, dass gemäß der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 ab Inbetriebnahme ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren verstreichen kann, bis die im Kalenderjahr eingespeiste Strommenge mitzuteilen ist (vgl. Nr. 3 a)). Da somit auch in diesem Bereich noch kein Vorhabenträger verpflichtet sein kann, die eingespeisten Strommengen mitzuteilen, kann kein (zukünftig) Verpflichteter dazu aufgefordert werden, entsprechende Mitteilungen vorzunehmen.

Das bedeutet, dass lediglich eine Schätzung der für das Jahr 2025 anfallenden Zahlungen vorgenommen werden kann, die auf den im MaStR hinterlegten Werten für die Nettonennleistung basiert. Diese liegt für alle 26 potentiell ermittelten Anlagen bei insgesamt 148.860 kW. Pro Jahr kann für Windenergieanlagen pro 1 kW installierter Leistung mit einem Ertrag von gut 2.000 kWh im Jahr gerechnet werden, woraus sich eine Jahreseinspeisung von insgesamt 300.000.000 kWh ergeben kann. Bei einer Akzeptanzabgabe in Höhe von 0,2 Cent/kWh können sich daraus jährlich potentielle Zahlungen von rund 600.000 €/Jahr ergeben.

cc) Fazit

Aufgrund der zum aktuellen Zeitpunkt fehlenden Meldungen können derzeit lediglich prognostische Werte für jährliche Zahlungen ermittelt werden. Allein die bislang im MaStR verzeichneten Anlagen könnten jedoch rund 1.040.000 € an zusätzlichen jährlichen Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe für die Gemeinden begründen.

Das Umweltministerium wird zu gegebener Zeit die in Frage kommenden Betreiber anschreiben und um Rückmeldung beten, wann mit einer Mitteilung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 NWindPVBetG zu rechnen ist, wonach der Vorhabenträger dem Fachministerium innerhalb eines Jahres nach Zugang der Endabrechnung des Netzbetreibers für die Windenergie- und Freiflächenanlagen die tatsächlich eingespeiste Strommenge mitzuteilen hat.

b) Mittelverwendung nach § 5 NWindPVBetG

Zur Mittelverwendung in den Kommunen nach § 5 NWindPVBetG sind aufgrund des oben unter 3. a) beschriebenen Sachverhalts ebenfalls noch keine Meldungen eingegangen. Somit gibt es derzeit keine sicheren Informationen über eine anstehende Mittelverwendung.

Zugleich kann berichtet werden, dass beispielsweise in Salzgitter und Walsrode eine Bürgerbeteiligung für die Mittelverwendung stattfindet.

Die Stadt Salzgitter hat mit Datum vom 06.11.2025 die „Richtlinie der Stadt Salzgitter über die Aufteilung der Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG und der Zuwendungen nach § 6 EEG“ (Anlage 1) beschlossen. Die Stadt Walsrode hat am 10.02.2026 die „Förderrichtlinie Akzeptanzabgabe“ (Anlage 2) verabschiedet. Darin werden alle wichtigen Aspekte der Bürgerbeteiligung und die Förderbedingungen geregelt, um die Mittel aus der Abgabe akzeptanzsteigernd und -erhaltend einzusetzen. Dort sind laut Mitteilung der Stadt bereits mehrere Projekte in Planung und Vorbereitung.

Zudem wurde der Leitfaden der KEAN „Finanzielle Beteiligung an Erneuerbaren Energien in Kommunen“ (Anlage 3) zur Mittelverwendung in einigen Gemeinden veröffentlicht. Der Leitfaden steht unter <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/Gesetze/Nds-Beteiligungsgesetz-Wind-PV.php> zum Download zur Verfügung.

Auf Grundlage von Recherchen konnten teils Diskussionszwischenstände oder Ratsbeschlüsse ermittelt werden, die einen Aufschluss über die geplante Mittelverwendung geben:

In Neustadt am Rübenberge wurden vom Ortsrat Bevensen die Mittel aus dem Windpark Wulfelade für Zuschüsse zu den Toren auf dem Bolzplatz Büren, für Zuschüsse an den Schützenverein Laderholz, an den Dorf- und Schützenverein 1965 Büren e.V., sowie an die Soldatenkameradschaft Laderholz genutzt. Dies gilt für April bis Dezember 2025, wie auf der offiziellen Stadtseite dokumentiert wird (Stand: 28.01.2026).

Der Ortsrat Mandelsloh, ebenfalls Neustadt am Rübenberge zugehörig, setzt die Einnahmen aus den Windparks Wulfelade und Niedernstöcken für den Schützenverein Lutter e.V. (Lichtpunktgewehr), für das DGH Niedernstöcken (Teleskopschirme) und für Jahresbeitrag zum Bürgerbus Samtgemeinde Schwarmstedt ein. Die Verwendung ist ebenfalls für 2025 festgelegt (Stand: 28.01.2026).

Die Gemeinde Dötlingen (Landkreis Oldenburg) hat am 26.06.2025 in der Ratssitzung beschlossen (12 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen), dass die Abgabe für die Instandhaltung und Aufwertung öffentlicher Spielplätze (neue Spielgeräte für 32.000 €) sowie 10.000 € zur Förderung des Ehrenamts genutzt werden. Im vorherigen Finanzausschuss wurde u.a ein Piratenschiff oder eine Ritterburg als Spielgeräte diskutiert.

In der Stadt Uelzen stellte die CDU-Fraktion einen Antrag, die Verwaltung mit einer Förderrichtlinie zu beauftragen, die Akzeptanzabgabe ortsbezogen zu verteilen: z.B. für Sportvereine, Schützenvereine, Dorfgemeinschaften und bürgerschaftliches Engagement in Ortsteilen. (Quelle: Uelzener Nachrichten, 04.09.2024).

Im Ortsteil Marhorst (Twistringen, Landkreis Diepholz) soll der neu gegründete Verein Dorfgemeinschaft Marhorst (Gründung August 2024) die Einnahmen aus dem 19-

Anlagen-Windpark Altenmarhorst verwalten. Dieser soll jährlich mehr als 700.000 € in die Stadtkasse erbringen. Den Fokus hat der Verein auf die Neugestaltung der Ortsmitte, das Dorfgemeinschaftshaus, die Sanierung alter Gebäude (ex-Kita, Clubhaus, Schützenverein, Jugendheim), sowie Bänke und Anpflanzungen gelegt.

In der Gemeinde Uehrde, Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel, wurde bereits 2021 eine Akzeptanzabgabe nach § 6 Abs. 3 EEG eingeführt. Das Geld von repowerten Anlagen soll der Stiftung Süd-Elm des Ortes zu Gute kommen, sodass alle Vereine, Organisationen und die Kirchengemeinde davon profitieren können. Angedacht waren Ausgaben für neue Spielplätze oder für die energetische Sanierung inkl. einer PV-Anlage des Dorfgemeinschaftshauses.

Zudem trafen sich in Berge bei Osnabrück an einem Infoabend 130 Bürgerinnen und Bürger für eine Ideensammlung, was mit der Akzeptanzabgabe bezahlt werden soll.

In der Stadt Fürstenau (Hollenstede) wurde ein eigener Verteilverein gegründet. Von den pro Jahr zur Verfügung stehenden Geldern behält die Stadt zunächst einen Anteil, um über eine Förderrichtlinie den Sport und die Vereine in der Kommune zu unterstützen. Über Förderanträge von unter 5000 Euro entscheidet der vierköpfige Vorstand allein. Bei Beträgen von über 5000 Euro wird zusätzlich ein siebenköpfiger Beirat hinzugezogen. Grundsätzlich gilt, dass die Antragsteller sich nicht nur auf den Verteilverein verlassen sollen, sondern zugleich nach anderen Förderquellen suchen. Unter anderem sei bisher Geld für die Anschaffung von Defibrillatoren im Ort geflossen. Dafür habe es neben dem Akzeptanzgeld einen weiteren Zuschuss gegeben.

5. Umfang und Art der weiteren finanziellen Beteiligung nach §§ 6 und 7 NWindPVBetG

Auch der Umfang und die Art der weiteren finanziellen Beteiligung ist aus den unter Nr. 3 a) genannten Gründen nicht bekannt. Die Art der zukünftig geplanten finanziellen Beteiligungen kann aus den Nachfragen von Unternehmen und Gemeinden zunächst nur antizipiert werden.

Die Anfragen waren sehr vielfältig in Bezug auf die Ausgestaltung und die Art der finanziellen Beteiligung. Anfragen gingen mehrfach ein zu Bürgerenergiegenossenschaften, Gesellschaften mit finanzieller Beteiligung an Anlagen, gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, Energielieferungen, Direktzahlungen an Einwohnerinnen und Einwohner, Pauschalzahlungen an Gemeinden und Mischformen der Beteiligung. Das zeigt, dass es sich in der Praxis als vorteilhaft ausweisen kann, den Vorhabenträgern die Wahl über die Art der zusätzlichen finanziellen Beteiligung zu lassen, damit diese je nach individuellen Vorhabenvoraussetzungen planen können.

6. FAQs

Auf der Homepage des MU sind FAQs zum NWindPVBetG veröffentlicht, die aus den zuvor eingegangen und auf der Hand liegenden Fragen entwickelt und fortlaufend ergänzt wurden, um die am häufigsten gestellten Fragen zu beantworten und die Umsetzung des Gesetzes zu erleichtern. Mit weiteren Fragen zum Beteiligungsgesetz (NWindPVBetG) können sich insbesondere Einwohnerinnen und Einwohner, Kommunen und Vorhabenträger jederzeit per E-Mail an das dafür beim Umweltministerium eingerichtete Funktionspostfach (WindPV@mu.niedersachsen.de) wenden.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den FAQs um Orientierungshilfen handelt, die keine Rechts- oder Bindungswirkung entfalten. Sie geben lediglich Auskunft darüber, wie das fachlich zuständige Ministerium die jeweiligen Fragestellungen allgemein bewertet. Sollten im Verlauf der Gesetzesanwendung Gerichte zur Überprüfung von Sachverhalten und Rechtsauslegung eingeschaltet werden, können diese im Einzelfall durchaus zu anderen Ergebnissen kommen.

Die auf der Homepage veröffentlichten FAQs sind als Anlage 4 beigelegt und auch als herunterladbares PDF-Dokument auf der nachfolgend aufgeführten Website verfügbar (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/haufig-gestellte-fragen-und-antworten-zu-dem-niedersaechsischen-buergerbeteiligungsgesetz-nwindpvbetg-233776.html>).

Auch die KEAN unterhält entsprechende FAQs auf ihrer Homepage unter https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/Gesetze/Nds-Beteiligungsgesetz_Wind-PV.php und stellt ein Beratungsangebot bereit.

Die Nachfragen, die zur Erstellung der FAQs geführt haben, zeigen deutlich das Interesse der Projektierer/Vorhabenträger und der Gemeinden an der Akzeptanzabgabe der weiteren finanziellen Beteiligung und den Regelungen des Gesetzes.

7. Auswertung der Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern, Gemeinden und Vorhabenträgern

Im Zeitraum vom Inkrafttreten des Gesetzes bis Ende Februar 2026 sind im Funktionspostfach (windpv@mu.niedersachsen.de) regelmäßig Fragen zum Gesetz eingegangen. Insgesamt sind 204 Anfragen eingegangen, deren Beantwortung eine sehr unterschiedliche Tiefe und einen unterschiedlichen Umfang erforderten. Anfragen, die andere Postfächer erreichten wurden zur Bearbeitung über das Postfach gelenkt und dabei miterfasst. Zugleich mussten viele Anfragen nicht gestellt werden, da das MU und die KEAN FAQs auf ihren Websites angeboten haben und diese FAQs bei Bedarf erweitert werden. Aufgrund von Rückmeldungen insbesondere von Kommunen und Unternehmen kann festgestellt werden, dass die FAQs regelmäßig bekannt sind und zur Lösung von Fragestellungen verwendet werden. Die bis zum 28.02.2026 eingegangenen Anfragen teilen sich wie folgt auf:

Bürgeranfragen:	39
Kommunen:	79
Vorhabenträger:	86

Die Fragestellungen betrafen sämtliche Facetten des Gesetzes. Je nach Häufigkeit einzelner Fragestellungen oder der Bedeutung der Fragen wurden diese in die FAQs aufgenommen, um entsprechend Klarheit zu schaffen und weiteren Nachfragen vorzubeugen. Die Rezeption des Gesetzes in Öffentlichkeit und Verwaltung ist, soweit es die bisherigen Rückmeldungen an das MU hergeben, weit überwiegend positiv. Die Fragen konnten allesamt beantwortet werden.

Auch an diesen Fragen zeigte sich das rege Interesse an den Regelungen des Gesetzes und der richtigen Umsetzung der Vorgaben.

8. Vergleich mit anderen Länderbeteiligungsgesetzen

Aktuell haben außer Niedersachsen noch neun weitere Bundesländer entsprechende Beteiligungsgesetze verabschiedet bzw. in Planung. Diese Gesetze unterscheiden sich in Bezug auf die Höhe der Akzeptanzabgabe, der zusätzlichen finanziellen Beteiligung, einer Verlängerungsoption und auch in Bezug auf die Vorgaben zur Mittelverwendung. Bei den Bundesländern mit entsprechendem Gesetz handelt es sich um Bayern, Brandenburg, Hessen (Entwurf), Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Zu den einzelnen Regelungsinhalten des NWindPVBetG im Vergleich zu den Länderregelungen:

a) Akzeptanzabgabe

Folgende Regelungen zur Akzeptanzabgabe entsprechend § 4 NWindPVBetG sind in die Ländergesetze eingeflossen:

Bundesland	Abgabenhöhe/-modell
Bayern	0,3 ct/kWh
Brandenburg	kein kWh-Modell, sondern Pauschalbetrag in Euro
Hessen	0,4 ct/kWh
Mecklenburg-Vorpommern	Individuelle Ausgleichsabgabe in Höhe einer gesellschaftlichen Beteiligung von 10 % bei Nichterfüllung der Beteiligungspflicht (Offerte)
Niedersachsen	0,2 Cent/kWh
Nordrhein-Westfalen	0,2 ct/kWh
Saarland	0,2 ct/kWh
Sachsen	0,2–0,3 ct/kWh (Wind), 0,1 ct/kWh (PV)
Sachsen-Anhalt	0,3 ct/kWh plus Mindestbeträge
Thüringen	0,5 ct/kWh

Im Vergleich zeigt sich, dass Niedersachsen eine moderate Abgabenhöhe hat, die in der Gesamtschau den Vorhabenträgern einen angemessenen finanziellen Spielraum belässt dringend notwendigen Investition in Erneuerbare Energien nicht ausbremst.

b) Weitere finanzielle Beteiligung

Mecklenburg-Vorpommern: Modell mit 20 % Pflichtbeteiligung

Thüringen: Pflichtbeteiligung mit Ausgleichsabgabe bei Nichterfüllung

Nordrhein-Westfalen, Saarland, Hessen, Bayern: Beteiligungsvereinbarung im Mittelpunkt

Sachsen und Sachsen-Anhalt: alternative Beteiligungsmodelle möglich

Brandenburg: kein ausgeprägtes zusätzliches Pflichtangebot

Niedersachsen verpflichtet Vorhabenträger zu einem Beteiligungsangebot, lässt jedoch die konkrete Art der Ausgestaltung offen. Das Gesetz schreibt also vor, dass eine weitere finanzielle Beteiligung angeboten werden muss, räumt den Vorhabenträgern jedoch einen Gestaltungsspielraum bezüglich der konkreten Beteiligungsform ein.

Im Vergleich dazu verfolgen andere Bundesländer teilweise strengere oder anders strukturierte Modelle. Mecklenburg-Vorpommern sieht ein striktes Modell mit einer verpflichtenden 20-prozentigen Beteiligung vor. Thüringen regelt ebenfalls eine Pflichtbeteiligung und kombiniert diese mit einer Ausgleichsabgabe für den Fall der Nichterfüllung. Demgegenüber fokussieren sich die Regelungen in Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Hessen und Bayern primär auf die Beteiligungsvereinbarung. Dort steht also vorwiegend der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und betroffenen Kommunen oder Personen im Vordergrund. Sachsen und Sachsen-Anhalt ermöglichen wie Niedersachsen alternative Beteiligungsmodelle und eröffnen damit unterschiedliche Umsetzungswege. Brandenburg schreibt kein ausgeprägtes zusätzliches Pflichtangebot zur weitergehenden Beteiligung vor.

c) Erneutes Angebot

Niedersachsen regelt ausdrücklich ein erneutes Beteiligungsangebot (§ 7). Nicht alle Länder haben eine so klare Verlängerungsregel. Einige arbeiten mit festen 20-Jahres-Modellen (z. B. NRW, Saarland, Bayern-Entwurf). Andere gestalten es laufzeitbezogen (z. B. MV, Sachsen-Anhalt). Die niedersächsische Vorschrift ist systematisch und setzt eine klare Regelung.

d) Mittelverwendung

Die Vorgaben des § 5 NWindPVBetG zur Mittelverwendung sind erforderlich, da es sich bei der Akzeptanzabgabe um eine Sonderabgabe mit Finanzierungsfunktion handelt. Als Solche unterliegt sie zu ihrer verfassungsrechtlichen Legitimation bestimmten Voraussetzungen, da sie die Ausnahme bleiben sollen. Einer solchen Sonderabgabe darf sich der Gesetzgeber nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbewirtschaftung hinausgeht (Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz). Mit ihr darf zudem nur eine homogene Gruppe belegt werden, die zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck in einer Beziehung spezifischer Sachnähe steht, aufgrund derer ihr eine besondere Finanzierungsverantwortung zugerechnet werden kann, nämlich die Vorhabenträger. Das Abgabenaufkommen muss gruppennützig für den genannten Zweck verwendet werden. Zusätzlich muss die erhobene Sonderabgabe haushaltsrechtlich vollständig dokumentiert und ihre sachliche Rechtfertigung in angemessenen Zeitabständen überprüft werden, beispielsweise im Rahmen einer Evaluation.

Alle Bundesländer, die entsprechende Beteiligungsgesetze verabschiedet bzw. in Planung haben, sehen eine Zweckbindung der Mittel vor. Das bedeutet, dass die Einnahmen aus den jeweiligen Abgaben oder Beteiligungsmodellen nicht frei im

Haushalt verwendet werden dürfen, sondern dem Zweck der Steigerung oder Sicherung der Akzeptanz von Wind- und gegebenenfalls Photovoltaikanlagen dienen müssen. Dies wird teilweise durch beispielhafte Aufzählungen konkretisiert.

Allerdings bestehen im Detail Unterschiede zwischen den Ländern. Niedersachsen enthält eine 50-Prozent-Weiterleitungsregel, nach der ein Teil der Mittel an Samtgemeinden beziehungsweise betroffene Ortschaften oder Stadtbezirke weitergegeben werden soll. Auch Sachsen sieht eine Weiterleitung von 50 Prozent an betroffene Ortsteile vor, während Sachsen-Anhalt eine Quote von 25 Prozent für Ortsteile festlegt. Nordrhein-Westfalen ergänzt die Zweckbindung durch eine zusätzliche Transparenzplattform, die der Nachvollziehbarkeit der Mittelverwendung dient. Brandenburg sieht ebenfalls eine Zweckbindung vor, finanziert diese jedoch pauschal und nicht auf Grundlage einer kilowattstundenbezogenen Abgabe.

Insgesamt ist die Mittelverwendung in Niedersachsen vergleichsweise ausführlich geregelt, auch durch die vorgesehenen Veröffentlichungspflichten zur Verwendung der Finanzmittel.

e) Erfasste Anlagen

Auch die anderen Bundesländer beziehen grundsätzlich Windenergieanlagen ein. Nur die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Thüringen erfassen keine Freiflächen-PV-Anlagen.

f) Tabellarische Vergleichsübersicht

Zur vergleichenden Übersicht der Regelungen der anderen Bundesländer mit dem niedersächsischen Gesetz dient die nachfolgende Tabelle.

Bundesland	Akzeptanzabgabe	Zusätzliche Beteiligung	Verlängerungsoption	Mittelverwendung
NI	0,2 ct/kWh (§ 4)	Pflichtangebot (§ 6)	Ja (§ 7 erneutes Angebot)	Zweckgebunden + 50 % Weiterleitung
BY	0,3 ct/kWh (Ersatz)	Beteiligungsvereinbarung	20 Jahre Ersatzmodell	Zweckgebunden
BB	Pauschalbetrag in €	Kein eigenständiges Pflichtangebot	Nein	Zweckgebunden
HE	0,4 ct/kWh (Entwurf)	Beteiligungsvereinbarung	Nicht ausdrücklich geregelt	Zweckgebunden
MV	Individuelle Ausgleichsabgabe bei Nichterfüllung	20 % Pflichtbeteiligung	Laufzeitbezogen	Zweckgebunden
NRW	0,2 ct/kWh (Ersatz)	Beteiligungsvereinbarung + Nachrangdarlehen	20 Jahre Ersatzmodell	Zweckgebunden + Transparenz
SL	0,2 ct/kWh	Beteiligungsvereinbarung	20 Jahre	Zweckgebunden
SN	0,2–0,3 ct/kWh (Wind), 0,1 ct/kWh (PV)	Alternatives Beteiligungsmodell möglich	Laufzeitbezogen	Zweckgebunden + Ortsteilregel
ST	0,3 ct/kWh + Mindestbetrag	Alternatives Modell möglich	Laufzeitbezogen	Zweckgebunden + 25 % Ortsteile
TH	0,5 ct/kWh	Pflichtbeteiligung	Bis 20 Jahre	zweckgebunden

Von den aufgeführten Bundesländern nutzen Bayern, Niedersachsen und Sachsen eine Begrenzung des Anwendungsbereichs durch die installierte Leistung in kW. In Bayern werden Anlagen erst ab einer Leistung von 5 MW vom Gesetz erfasst, in Niedersachsen und Sachsen bereits ab 1 MW Leistung. Die Länder Saarland und Sachsen-Anhalt erfassen alle Freiflächenanlagen, erfassen jedoch weitere Ausnahmen. In Brandenburg richtet sich die Erfassung der Freiflächenanlagen nach der Landesbauordnung.

g) Fazit

Niedersachsen hat ein ausgewogenes und faires Beteiligungsmodell geschaffen. Das NWindPVBetG kombiniert eine moderate Akzeptanzabgabe in Höhe von 0,2 Cent je Kilowattstunde mit einer klar geregelten Zweckbindung der Mittel. Des Weiteren besteht ein verpflichtendes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung, dessen Ausgestaltung zwar vorgegeben, in der konkreten Form jedoch flexibel gehalten ist. Dieses System wird durch eine ausdrücklich geregelte Verlängerungsoption bei befristeten Beteiligungsmodellen sowie durch vergleichsweise hohe Bußgeldandrohungen bei Pflichtverstößen ergänzt.

In den anderen Bundesländern sind teilweise höhere Abgaben vorgesehen, etwa in Thüringen oder im hessischen Entwurf. Andere Länder, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern, sehen strengere Beteiligungsmodelle mit festen Beteiligungsquoten vor. Brandenburg hingegen verfolgt ein abweichendes Pauschalmodell, das nicht unmittelbar an die eingespeiste Strommenge anknüpft, was hinsichtlich des Verwaltungsaufwands einfacher sein kann, aber fein justiert werden muss, um 0,2 Cent/kWh sicher zu erreichen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass niedersächsische Gesetz hinsichtlich der Gesamthöhe der Abgaben und Beteiligungen im mittleren Rahmen liegt, sich jedoch durch eine besonders klare gesetzliche Struktur und detaillierte Regelungen zur Mittelverwendung auszeichnet.

9. Vorschläge für weitere mögliche Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung

Um die Erhaltung und Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch das Gesetz bestmöglich sicherzustellen, werden laufend weitere Maßnahmen erarbeitet.

a) Gesetzesänderungen

Eine Gesetzesänderung wird in Bezug auf die Zweckerreichung zum aktuellen Zeitpunkt nicht für notwendig erachtet.

Jedoch werden in § 3 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 die Worte „am 19. April 2024“ mittelfristig zu streichen sein. Durch die zu streichenden Worte findet das Gesetz beim Repowering nur für Anlagen Anwendung, die bereits am 19. April 2024 vorhanden waren. Das bedeutet, dass Anlagen, die nach dem 19. April 2024 errichtet wurden und repowered werden sollen, nicht vom Gesetz erfasst werden. Dies ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen und soll daher zu gegebener Zeit durch die Änderung korrigiert werden. Durch den Wegfall der Worte wird jedes Repowering erfasst, für Anlagen die am 19. April 2024 vorhanden waren und solche, die erst nach diesem Datum vorhanden sein werden. Da diese Regelung jedoch in absehbarer Zukunft keine praktischen Auswirkungen mit sich bringen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Korrektur erforderlich.

b) Auslegung Tatbestandsmerkmal „tatsächlich eingespeiste Strommenge“

Aktuell gibt es unterschiedliche Auslegungen, was unter dem Begriff „eingespeister Strom“ zu verstehen ist, wenn die Stromerzeugung in Verbindung mit verschiedenen Speicherarten betrachtet wird. Teilweise wird argumentiert, dass gespeicherter Strom nicht mehr zum erzeugten Strom gehören würde und dafür somit keine Akzeptanzabgabe zu zahlen wäre. Hier ist jedoch eine differenzierte Betrachtung vorzunehmen:

aa) Stromspeicher, die über das Netz gespeist werden

Batteriespeicher, die marktlich handeln und einen Strombezug aus dem Netz im räumlichen Zusammenhang mit EE-Anlagen haben, fallen nicht unter das NWindPVBetG. Denn in diesem Fall gelangt bereits zuvor ins Netz eingespeister Strom aus dem Netz in den Speicher. Der vom Batteriespeicher ausgehende Strom ist somit auch nicht direkt zwischengespeichert aus einer dem Netz vorgeschalteten EE-Anlage.

Batteriespeicher fallen grundsätzlich nicht unter das NWindPVBetG, sondern ausschließlich Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Auch § 6 EEG 2023 findet aus dem gleichen Grund keine Anwendung. Eine Akzeptanzabgabe, sei es aus NWindPVBetG oder aus § 6 EEG 2023, ist für Batteriespeicher nicht

vorgesehen. Da diese Stromspeicher auch keine den EE-Anlagen entsprechende räumliche Wirkung haben, wird auch keine Änderung für erforderlich gehalten.

- bb) Stromspeicher, die vor Netzeinspeisung von der EE-Anlage gespeist werden
Batteriespeicher stellen für den Fall, dass sie auch als Zwischenweg der Energie ins Netz fungieren, keine Möglichkeit dar, die Geltung des NWindPVBetG für vorgeschaltete WEA und FF-PV außer Kraft zu setzen.

Das Tatbestandsmerkmal „tatsächlich eingespeiste Strommenge“ begrenzt sich nicht auf eine direkte, sofortige oder unmittelbare Stromeinspeisung in ein öffentliches Netz. Eine indirekte Einspeisung wird zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber auch nicht ausgeschlossen, ebenso wie eine Einspeisung über eigene Netze nicht explizit erwähnt wird. Der produzierte Strom wird lediglich zeitverzögert eingespeist, eine Umwandlung oder Veredelung eines Produkts erfolgt durch die Zwischenspeicherung nicht. Auch sind keine Ausnahmen für die Einspeisung des produzierten Stroms über Umwege wie Zwischenspeicher formuliert. Die Vorhabenträger werden durch die Zwischenspeicherung in Batteriespeichern auch nicht teilweise von der Akzeptanzabgabe befreit. Der Batteriespeicher ermöglicht es den Betreibern der WEA und FF-PV den Strom zu verwenden und zu speichern, der ggf. abgeregelt würde, denn Batteriespeicher ermöglichen Einspeisungen zu günstigeren Zeiten. Negative Strompreise sollten damit sogar entfallen können. Somit können Batteriespeicher den Gemeinden sogar in Bezug auf diese sonst entfallenden Strommengen Zahlungen ermöglichen. Änderungen sind daher in Bezug auf diese Konstellation ebenfalls nicht geboten, insbesondere um den wirtschaftlichen Betrieb von zukünftigen Stromspeichern nicht zu erschweren.

- cc) WEA und FF-PV-Anlagen, die sonstige Energiespeicher direkt speisen
WEA und FF-PF-Anlagen, die sonstige Energiespeicher vor Netzeinspeisung direkt mit Strom versorgen, können unter Umständen von der Akzeptanzabgabe und auch von der zusätzlichen finanziellen Beteiligung befreit sein. Dazu müssten die den EE-Anlagen nachgeschalteten Anlagen die elektrische Energie in eine andere Energieform umwandeln, damit sie später verbraucht werden kann.

Von der weiteren finanziellen Beteiligung nach §§ 6, 7 NWindPVBetG wären diese Anlagen befreit, wenn sie gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 NWindPVBetG der Eigenversorgung oder vertraglich vereinbarten Stromversorgung von Entnahmestellen juristischer Personen dienen, die im Gebiet der betroffenen Gemeinden oder Landkreise, in einem Umkreis von 4 500 Metern um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlage oder in einer Entfernung von nicht mehr als 4 500 Metern vom äußeren Rand des jeweiligen Freiflächenvorhabens liegen.

Eine Befreiung von der Akzeptanzabgabe würde jedoch nur stattfinden können, wenn die WEA oder die FF-PV nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 NWindPVBetG als Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen anerkannt wäre.

Änderungen wären ebenfalls nicht sinnvoll, um den wirtschaftlichen Betrieb des jeweiligen Gesamtkonzepts nicht zu erschweren.

dd) Fazit

In Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der eingespeisten Strommenge ist keine Gesetzesänderung notwendig. Das könnte lediglich erforderlich werden, wenn sich die Rechtslage auf Bundesebene ändert und dies eine Anpassung unentbehrlich macht.

c) Ausführungserlass zu § 6 NWindPVBetG

Teilweise besteht die Sorge, dass einige Vorhabenträger Angebote nach § 6 NWindPVBetG Gemeinden unterbreiten werden, die sich aber aus anderen als den im Gesetz genannten Gründen nicht an den Anlagen beteiligen können, insbesondere nicht gesellschaftsrechtlich. Aus Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde deutlich, dass kleinere Gemeinden regelmäßig nicht als ausreichend organisatorisch und/oder finanziell leistungsfähig betrachtet werden und ihnen eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung durch eine Kreditfinanzierung deshalb nicht möglich sein wird, da dieser Kreditfinanzierung eine bislang uneinheitliche Auslegung der §§ 136, 137 NKomVG entgegenstand.

Daher war es erforderlich, die Auslegung der §§ 136, 137 NKomVG in Bezug auf die Finanzierung von Erneuerbare-Energien-Anlagen durch den Ausführungserlass zu § 6 NWindPVBetG (Gem. RdErl. d. MU u. d. MI v. 10.02.2026; Nds. MBl. Nr. 57) zu aktualisieren, indem sie an die geänderten tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wurde. Der Erlass ist als Anlage 5 beigelegt.

Somit wurde klargestellt, wie und in welchem Umfang sich die Kommunen an EE-Anlagen gesellschaftsrechtlich beteiligen dürfen.

d) Vergabe eines Forschungsauftrags an die Leibniz-Universität Hannover (LUH)

Das Institut für Wirtschafts- und Kulturgeographie (IWKG) der LUH hat den Projektantrag „Wirkungen des NWindPVBetG: Erforschung der regional differenzierten Akzeptanzentwicklung gegenüber Projekten der erneuerbaren Energien in niedersächsischen Gemeinden“ genehmigt bekommen. Das Projekt hat die Evaluation der verschiedenen finanziellen Beteiligungsformen nach §§ 4, 6 Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) unter Berücksichtigung des § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und der damit einhergehenden langfristigen Veränderungsbereitschaft in der Gesellschaft zum Ziel.

Inhalt des Projektes ist ein Forschungsvorhaben, durch welches Erkenntnisse über den Zusammenhang von der finanziellen Teilhabe und der Veränderung von tiefergehenden Einstellungen, Werten und Überzeugungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der damit einhergehenden langfristigen Veränderungsbereitschaft geliefert werden sollen.

Das zentrale Ziel des Forschungsvorhabens besteht darin, die Auswirkungen finanzieller Beteiligungsmodelle gem. NWindPVBetG auf die Akzeptanz und Veränderungsbereitschaft der lokalen Bevölkerung systematisch zu untersuchen. Dabei sollen sowohl kurzfristige Effekte als auch langfristige Einflussfaktoren analysiert werden, um fundierte Erkenntnisse für die Weiterentwicklung politischer Maßnahmen zu gewinnen. Diese sollen letztlich dazu beitragen, den Ausbau erneuerbarer Energien in Niedersachsen effizienter und nachhaltiger zu gestalten.

Zu diesem Zweck ist ein Datenerhebungsprozess vorgesehen, der in zwei Phasen mit vorbereitenden Arbeiten unterteilt ist. Zunächst sollen bestehende Daten, basierend auf Erhebungen des Landesverbands Erneuerbare Energien Niedersachsen / Bremen (LEE), aufbereitet werden. Der LEE beschreibt sich als der Branchenverband der Erneuerbaren Energien auf Landesebene und bündelt die Interessen und Fachkompetenzen der Mitglieder, fördert deren Vernetzung und vertritt sie gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Für die Durchführung des Forschungsvorhabens beabsichtigt der LEE das IWKG zu unterstützen.

Bei der Datenerhebung werden Untersuchungsregionen ausgewählt, geeignete Zugänge zur Datenerhebung identifiziert und der Kontakt in die Gemeinden verstärkt. Der enge Kontakt zu den Gemeinden zeigt das Bemühen, regionale Herausforderungen zu berücksichtigen und die Akzeptanz der Energiewende zu fördern.

In der zweiten Phase findet die quantitative Datenerhebung statt. Aufbauend aus den Erkenntnissen aus der ersten Phase wird eine regional differenzierte, quantitative Befragung durchgeführt, um systematische, räumlich differenzierte und repräsentative Informationen über die Einstellungen, Werte und Überzeugungen der Menschen in den verschiedenen Gemeinden im Kontext von Erneuerbaren Energie-Projekten und der Energiewende zu gewinnen.

Die Ergebnisse aus dem Forschungsvorhaben sollen in die zukünftige Evaluation des NWindPVBetG einfließen können. Dazu wird ein enger, mindestens vierteljährlicher Austausch über Forschungsgegenstände, -methoden und -ergebnisse zwischen dem MU und IWKG angestrebt. Erkenntnisse aus der Forschung werden in Form eines Endberichts geteilt. Darüber hinaus ist geplant, die Ergebnisse an die Akteure der Erneuerbaren Energien in Niedersachsen zu kommunizieren.

Eine Darstellung des Forschungsprojekts ist als Anlage 6 beigelegt.

e) Wort-Bild-Marke

Im Rahmen der Umsetzung des NWindPVBetG wird aktuell eine Wort-Bild-Marke entworfen, mit der Kommunen künftig Projekte kennzeichnen können sollen, die aus den Einnahmen des Gesetzes finanziert werden.

Die KEAN erarbeitet aktuell gemeinsam mit einem externen Unternehmen einen Entwurf. Parallel dazu wird geklärt, wie die Marke nach ihrer Fertigstellung verbreitet und in der kommunalen Praxis verankert werden kann. Hierfür bietet sich eine Begleitkampagne an. Möglich wäre beispielsweise, die Marke über die KEAN, über den

Landesverband Erneuerbare Energien (LEE) sowie über die Kommunalen Spitzenverbände bekannt zu machen.

Die Nutzung der Marke soll für die Kommunen freiwillig gestaltet werden. Sie sollen die Marke durch die Anbringung von Schildern nutzen können, als auch digital einsetzen, etwa auf kommunalen Webseiten, in Präsentationen oder in E-Mail-Signaturen. Die KEAN wird hierzu voraussichtlich eine kurze Handreichung entwickeln, die die Anwendungsbeispiele und grundlegende Nutzungsregeln zusammenfasst.

f) Akzeptanzlotse

Eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung zur Verwendung der zusätzlichen finanziellen Mittel kann helfen, die Akzeptanz für Erneuerbare Energien zu steigern. Der Akzeptanzlotse der KEAN soll dabei helfen, das Geld in diesem Sinne zu verwenden. Er unterstützt Kommunen dabei, ein Beteiligungsformat vorzubereiten, durchzuführen und nachzubereiten und somit einen langfristigen „Fahrplan“ zu entwickeln, welche Projekte mit dem Geld im Laufe der Zeit umgesetzt werden. Um diesen Prozess zu unterstützen, bietet der Akzeptanzlotse Leitfragen, Druckmaterial und Checklisten, um den Aufwand möglichst gering zu halten.

Beim Akzeptanzlotsen wird intensiv auf die Bürgerbeteiligung eingegangen, die ein entscheidender Erfolgsfaktor für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist, da sie nicht nur die gesellschaftliche Akzeptanz von Projekten wie Wind- und Solarparks stärkt, sondern den Menschen vor Ort ermöglicht, aktiv an der Energiewende mitzuwirken. Zentrale Punkte sind Transparenz, ein Dialog auf Augenhöhe, frühzeitige Einbindung der Bürgerinnen und Bürger und kontinuierliche Kommunikation, da dies Vertrauen schafft, Widerstände reduziert und die Glaubwürdigkeit erhöht. Kernstück des Akzeptanzlotsen ist das Beteiligungsformat „Workshop“. Die Beschreibung dessen erfolgt in drei Abschnitten: Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

Der Akzeptanzlotse bietet zudem praktische Unterstützung für Beteiligungsprozesse zur Verwendung der Mittel aus dem NWindPVBetG. Eine frühzeitige Kommunikation kann die Akzeptanz von Energiewende-Projekten deutlich steigern, indem sie Vertrauen schafft, Unsicherheiten abbaut und die Menschen vor Ort aktiv einbindet. Wird die Öffentlichkeit bereits zu Beginn eines Projekts umfassend informiert und in den Dialog einbezogen, lassen sich Missverständnisse und Ängste frühzeitig adressieren und aufklären.

Der Akzeptanzlotse stellt damit ein konkretes Unterstützungsangebot für Kommunen dar, um herauszufinden welche Projekte mit dem Geld der Akzeptanzabgabe umgesetzt werden sollen.

g) Informationsangebote/-veranstaltungen

Im Juni 2024, also kurz nach Veröffentlichung des Gesetzes, wurde eine umfassende Veranstaltung durch MU organisiert, um Kommunen und Verbände ausführlich über die Möglichkeiten des Gesetzes zu informieren.

Die KEAN organisiert Informationsveranstaltungen zum NWindPVBetG und hat zusätzliche Informationsangebote auf ihrer Homepage veröffentlicht (https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/Gesetze/Nds-Beteiligungsgesetz_Wind-PV.php). Dazu gehört beispielsweise der Leitfaden „Finanzielle Beteiligung an Erneuerbaren Energien in Kommunen“ (Anlage 3). Zudem kann dort der persönliche Kontakt zur KEAN gefunden werden.

h) Projekt Rechtsberatung der KEAN

Der Landtag hat im Rahmen der Haushaltsberatung Mittel bewilligt mit dem Ziel, dass damit eine Rechtsberatung für Gemeinden organisiert wird, die sich an Windkraft- oder PV-Anlagen beteiligen wollen und deren Fragen nicht über FAQs oder seitens MU und KEAN allgemein abgedeckt werden können. Ziel des Beschlusses war es, die landesseitig grds. gewünschte Beteiligung der Gemeinden an derartigen Anlagen nicht daran scheitern zu lassen, dass rechtliche Fragen den Entscheidungsträgern unklar sein.

Da es keine Aufgabe der Landesbehörden ist und sein kann Rechtsberatung vorzunehmen, wurde nach Wegen gesucht, wie dieses im überragenden Landesinteresse stehende Anliegen sinnvoll und effizient von einer in dem Bereich tätigen Organisation erledigt werden kann.

Nach Gesprächen mit der KEAN, einer hundertprozentigen Tochter des Landes, hat die KEAN das anliegende Angebot/Exposé abgegeben. Sie auf dieser Basis ein Projekt zur Rechtsberatung für Kommunen, die sich an EE-Anlagen beteiligen oder diese selbst betreiben wollen durchführen. Dies ist im besonderen Interesse des Landes, da es zum Ausbau der erneuerbaren Energien beiträgt, was notwendige Voraussetzung zum Erreichen der Klimaziele ist.

Das übergeordnete Ziel dieses Projektes ist es, Kommunen bei der Realisierung von gesellschaftlicher Beteiligung an EE-Anlagen bzw. Projektierung und Betrieb eigener EE-Anlagen in ihrem Gebiet mit juristischer Expertise durch die KEAN allgemein oder konkret durch Dritte zu unterstützen. So soll einerseits durch die Inanspruchnahme Dritter die Möglichkeit der Kommunen, entsprechende Angebote nach § 6 NWindPVBetG anzunehmen, erleichtert werden, und andererseits die lokale Wertschöpfung durch Projektierung und Betrieb eigener EE-Anlagen erhöht werden.

Die Unterstützung geschieht primär in Form von Rechts- bzw. Steuerberatung von individuellen Kommunen, um den Kommunen Sicherheit im Umgang mit kommunal- und steuerrechtlichen Randbedingungen für konkrete Projekte zu geben. Anhand von geeigneten Einzelfällen wird von Fachjuristen bzw. Steuerberatern eine Gesamtlösung für die Beteiligung an bzw. für den Eigenbetrieb von EE-Anlagen erarbeitet. Die beratenen Kommunen sind nach der Beratung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in der Lage, eine angebotene Beteiligung an EE-Anlagen in Höhe von mindestens 20 % anzunehmen.

Damit eine möglichst große Wirkung durch die Beratungsangebote erreicht wird, werden verschiedene unterschiedliche Lösungen, die für individuelle Kommunen im Rahmen des Beratungsangebotes erarbeitet werden, generalisiert und in Form von z.B. Rechtsgutachten, Musterverträgen oder Leitfäden multipliziert.

Das Exposé der KEAN zum Projekt der Rechtsberatung ist als Anlage 7 beigelegt. Die KEAN wurde im Rahmen der Direktvergabe mit der Aufgabe betraut. Die konkrete Beratung wird sie als Beratungsleistung vergeben.

10. Geplante Änderungen von Bundesrecht im EEG

Nach den bisherigen öffentlichen Diskussionen über die aktuellen Arbeitsstände des BMWF zur Änderung des EEG wird § 6 EEG 2027 voraussichtlich die in § 4 Abs. 1 NWindPVBetG in Bezug genommene finanzielle Beteiligung betroffener Kommunen durch Betreiber von Windenergieanlagen an Land sowie von Freiflächenanlagen neu regeln. Der Arbeitsstand sieht in § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2027 eine Umstellung von der eingespeisten auf die tatsächlich erzeugte Strommenge vor. Damit wird die Beteiligungsfähigkeit von der Frage gelöst, ob der Strom vor oder hinter dem Netzverknüpfungspunkt verbraucht wird.

Zudem sollen die in § 4 Abs. 2 Satz 4 NWindPVBetG aufgenommenen fiktiven Strommengen nach Anlage 2 Nr. 7.2 des EEG 2023 künftig nicht mehr beteiligungsfähig sein.

Die Fragestellung zu den fiktiven Strommengen hat in Niedersachsen ein Ungleichgewicht zwischen der Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG und der freiwilligen Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 entstehen lassen. Denn nach § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2023 sind Zahlungen auch für fiktive Strommengen (sog. Redispatch) zu leisten. Redispatch-Kosten entstehen, wenn Netzbetreiber eingreifen müssen, um zu verhindern, dass zu viel Strom in das Netz eingespeist und es damit überlastet wird. Die Zahlung von den Anlagenbetreibern an die Kommunen folgt aus dem Grund, dass die Betreiber der EEG-Anlagen für den Redispatch Ausfallzahlungen erhalten.

Sollte die Anlage jedoch nicht nach EEG gefördert werden, erhalten die Anlagenbetreiber keine Redispatch-Zahlungen. Somit würde eine Belastung dieser Anlagenbetreiber mit Zahlungen für fiktive Strommengen ungleich mehr belastet.

Der aktuell diskutierte Arbeitsstand zu den Änderungen im EEG würde dieses Ungleichgewicht beseitigen, da dann auch auf Bundesebene keine Zahlungen für fiktive Strommengen mehr vorgesehen wären. Eine finale Einschätzung der Auswirkungen und der ggf. erforderlichen Nachjustierungen ist jedoch erst möglich, wenn ein abgestimmter Entwurf für das EEG 2027 vorliegt.

11. Berichtspflichten

Teilweise wird angemaht, die im Gesetz geregelten Berichtspflichten zu verschlanken, um damit den bürokratischen Aufwand zu verringern. Folgende Berichtspflichten sind im Gesetz verankert:

Die Berichtspflichten für die Vorhabenträger umfassen die Mitteilung der eingespeisten Strommengen (§ 4 Abs. 2 Satz 1) und die Mitteilung, welche Art der finanziellen Beteiligung angeboten wurde, welchen Umfang das Angebot hatte und wem es unterbreitet wurde (§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 1 Satz 3) und nur auf konkrete Aufforderung auch die Übermittlung der dafür erforderlichen Unterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 1).

Die Kommunen haben die Pflicht zur Übermittlung der öffentlichen Bekanntmachung über die Mittelverwendung (§ 5 Abs. 3) und nur auf konkrete Aufforderung auch die Übermittlung der dafür erforderlichen Unterlagen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2).

Die drei obligatorischen Berichtspflichten sind für die verfassungsgemäße Erhebung dieser Sonderabgabe unerlässlich. Dies ergibt sich aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). Eine erhobene Sonderabgabe muss laut BVerfG haushaltsrechtlich vollständig dokumentiert und ihre sachliche Rechtfertigung in angemessenen Zeitabständen überprüft werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06.05.2014, Az.: 2 BvR 1139/12, 2 BvR 1140/12, 2 BvR 1141/12; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 28.01.2014, Az.: 2 BvR 1561/12, 2 BvR 1562/12, 2 BvR 1563/12, 2 BvR 1564/12, 2 BvR 1387/04).

Die Berichtspflichten können allein schon durch Übersendung von Auszügen aus dem Gemeindehaushalt oder auch des gesamten Haushaltes erbracht werden. Unterlagen nachfordern wird das Ministerium regelmäßig nur in begründeten Verdachtsfällen auf unsachgemäßen Mitteleinsatz.

Die Aufgabe, die von ihnen vereinnahmten Sonderabgaben haushaltsrechtlich vollständig zu dokumentieren, kommt den Gemeinden zu. Nach § 128 Abs. 1 NKomVG sind im Jahresabschluss sämtliche Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, mithin auch Zahlungen aufgrund der Akzeptanzabgabe, darzustellen. Dabei ist es die Aufgabe der Landesregierung das Fortbestehen der Geeignetheit und Notwendigkeit der Sonderabgabe zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels einer Akzeptanzförderung und -erhaltung gemäß § 11 Satz 1 zu überprüfen. Durch die im Gesetz genannten erforderlichen Berichte an das Fachministerium können sämtliche notwendigen Informationen erfasst und somit auch ausgewertet werden.

12. Ergebnis/Zusammenfassung

Die im niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen getroffenen Regelungen sollen in erster Linie dem Zweck dienen, die Akzeptanz für Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erhalten und zu steigern.

Aufgrund der eingangs dargestellten Problematik konnte zum aktuellen Zeitpunkt lediglich ein prognostischer Wert von rund 1.040.000 € an jährlichen zusätzlichen Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe für die Gemeinden ermittelt werden. In den nächsten Jahren werden zusätzliche Einnahmen in größerer Höhe erwartet, da die Genehmigungszahlen für Windenergieanlagen steigen und auch die Genehmigungen für Freiflächenanlagen zunehmen werden. Zusätzlich sind in den nächsten Jahren verstärkt Repoweringmaßnahmen zu erwarten, da prognostisch immer mehr alte Anlagen durch neue ersetzt werden müssen. Da zudem immer mehr Anlagenbetreiber ihre Meldungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NWindPVBetG vornehmen müssen, werden die Einnahmen und Mittelverwendungen verlässlich nachvollziehbar werden.

Entsprechend konnten aufgrund des daraus folgenden Umstandes, dass die Mittelverwendung erst nach Verwendung angezeigt werden muss, keine Meldungen von Gemeinden zur Auswertung herangezogen werden, wie die zusätzlichen Mittel verwendet wurden. Zudem gibt es bereits mindestens zwei Kommunen, welche eine Bürgerbeteiligung für die Mittelverwendung vorsehen und auch konkrete Projekt in Planung haben.

Der Umfang und die Art der weiteren finanziellen Beteiligung kann aus den o.g. Gründen ebenfalls nicht verlässlich ermittelt werden, weshalb die zukünftig geplanten finanziellen Beteiligungsarten zu diesem Zeitpunkt nur aus den Nachfragen von Unternehmen und Gemeinden prognostisch antizipiert werden kann. Da die Anfragen sehr vielfältig in Bezug auf die Ausgestaltung und die Art der finanziellen Beteiligung waren, zeigt sich, dass es sich in der Praxis als vorteilhaft ausgewiesen hat, den Vorhabenträgern die freie Wahl über die Art der zusätzlichen finanziellen Beteiligung zu lassen. Somit kann jeder Vorhabenträger ein individuelles Beteiligungskonzept erstellen, das mit den eigenen Vorhabenvoraussetzungen kompatibel ist.

Nach Auswertung der eingegangenen Fragestellungen ist die Rezeption des Gesetzes in Öffentlichkeit und Verwaltung weit überwiegend positiv zu bewerten. Das wird nicht zuletzt daran liegen, dass Niedersachsen im Bundesvergleich ein ausgewogenes Beteiligungsmodell geschaffen hat. Das NWindPVBetG kombiniert eine moderate Akzeptanzabgabe mit einer klar geregelten Zweckbindung der Mittel und einem verpflichtenden Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung, dessen Ausgestaltung sehr flexibel gehalten ist.

Zur Erhaltung und Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch das Gesetz werden laufend weitere Maßnahmen erarbeitet und die Wirkungen betrachtet. Dies ist einerseits eine zentrale Voraussetzung für die Erhebung der

Akzeptanzabgabe und wird auch von den zur Beteiligung verpflichteten Vorhabenträgern erwartet.

Die Evaluation hat schließlich ergeben, dass die Regelungen des Gesetzes dem Zweck der Akzeptanzerhaltung und -steigerung dienlich sind und der Zweck auch in Zukunft in höherem Maße erreicht werden kann.

13. Ausblick und Gesamtfazit

Die nächste Gesetzesevaluation ist in zwei Jahren zum 30. Juni 2028 vorzulegen. Zum aktuellen Zeitpunkt bleibt zu betrachten, dass aufgrund der noch kurzen Laufzeit des Gesetzes bislang wenige Zahlungen getätigt wurden, geschweige denn schon in akzeptanzsteigernde Maßnahmen investiert werden konnten. Mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern ist davon auszugehen, dass sich der durch die finanzielle Beteiligung erwartete positiver Effekt auf lokaler Ebene einstellen wird.⁸ Auch Einnahmen aus freiwilligen Zahlung nach § 6 EEG, die bereits vor Verkündung des Gesetzes in einigen Gemeinden generiert wurden, bestärken diese Erwartung.

In den kommenden zwei Jahren werden bereits viele aktuell noch in Planung befindliche Windenergie- und Freiflächenanlagen in Betrieb sein und zusätzlich unter das Gesetz fallen. Hinzukommen Anlagen, die frisch ans Netz gegangen sind. Mit entsprechender Anzahl an Berichten von Seiten der Vorhabenträger und aus der kommunalen Ebene wird einen Bericht ermöglicht werden, der mehr Zahlen aufweisen wird und Prognosen lediglich ergänzenden Charakter haben werden. Damit wird noch deutlicher bewertet werden können, wie die Regelungen des Gesetzes wirken und dass der Zweck des Gesetzes erfüllt wird.

Nach bisherigem Stand erfüllt das Gesetz seinen Zweck und trägt zum Erhalt der Akzeptanz und zu ihrer Steigerung bei. Zumindest erfüllt es die Erwartung der Bürgerinnen und Bürger und der Gemeinden, die eine finanzielle Beteiligung erwarten. Ohne dies würde es eine Unzufriedenheit über die Schlechterstellung im Vergleich zu anderen Bundesländern geben.

Zwingende Gründe zur Gesetzesanpassung haben sich keine ergeben. Etwaige Änderungen am EEG könnten diese auslösen, zugleich zeichnen sich diese bisher nicht ab. Hier könnten theoretisch Anpassungsbedarfe entstehen. Entsprechend sind Landesregierung und Landtag gehalten die Entwicklung des EEGs auch im Hinblick auf seine Auswirkungen auf dieses Gesetz im Blick zu behalten.

⁸ Eva Eichenauer, Ludger Gailing (2023): Mehr Akzeptanz durch verpflichtende finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen - Die Handlungsebene der Bundesländer; S. 49.

Literaturverzeichnis

De Luca, E., Nardi, C., Giuffrida, L. G., Krug, M., Di Nucci, M. R. (2020): Explaining Factors Leading to Community Acceptance of Wind Energy. Results of an Expert Assessment.

Eva Eichenauer, Ludger Gailing (2023): Mehr Akzeptanz durch verpflichtende finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen, Die Handlungsebene der Bundesländer.

IÖW, BBH und IKEM (2020): Finanzielle Beteiligung von betroffenen Kommunen bei Planung, Bau und Betrieb von erneuerbaren Energieanlagen - Kurzpapier mit Empfehlungen zur kommunalen und Bürgerbeteiligung an Windenergieanlagen.

Sara Olbrich, Hartmut Fünfgeld: Energiegerechtigkeit im Windenergieausbau (2023) 81/2: 124–139